

19. 1. Hat die Aushändigung des Frachtbriefes (Art. 402 H.G.B.) die Wirkung, daß der Frachtführer von da ab die Ware für den Empfänger besitzt, bezw. den Gewahrsam im Sinne des §. 36 R.D. für ihn ausübt?

2. Findet diese Vorschrift nur dann Anwendung, wenn die Ware im Auftrage des Verkäufers an den Gemeinschuldner abgefesendet worden ist, oder auch dann, wenn dieser von dem Verkäufer angewiesen wurde, die Ware von einem Dritten zu beziehen, und er daraufhin angeordnet hat, dieselbe solle ihm zugesandt werden?

II. Zivilsenat. Urte. v. 13. Februar 1891 i. S. H. als Verwalters im Konkurse E. (Kl.) w. K. als Verwalter im Konkurse B. (Bekl.) Rep. II. 276/90.

I. Landgericht Mannheim.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Der Kaufmann B. in Mannheim kaufte im Juni 1889 von dem Kaufmann E. in Würzburg drei Waggons Braunschweiger Zuckerraffinade, lieferbar ab Braunschweig in den Monaten Juli, August und September. Die beiden ersten Waggons wurden geliefert und bezahlt. Bezüglich der dritten im September fälligen Sendung schrieb E. im Laufe dieses Monats an B., daß er ihm den Waggon zuzufende, bezw. bei der Zuckerraffinerie Braunschweig zu seiner Verfügung halte. Diesem Briefe legte er zwei Wechsel bei mit der Bitte, dieselben zu acceptieren. B. entsprach diesem Ersuchen und forderte dann unter Übersendung eines von E. erhaltenen, auf seine Order lautenden Bezugsscheines die Braunschweiger Raffinerie auf, den Zucker unter seiner Adresse nach Mannheim zu senden, was auch geschah. In dem Begleitschreiben der Raffinerie an B. war gesagt, daß sie ihm den ihm von E. überwiesenen Zucker sende. Ehe der in Mannheim angelangte Zucker an B. ausgeliefert war, jedoch nach der Übergabe des Frachtbriefes, erwirkte E., weil B. seine Zahlungen ein-

gestellt hatte, eine einstweilige Verfügung, durch welche dem letzteren aufgegeben wurde, sich weder selbst noch durch einen Anderen in den Gewahrsam des Zuckers zu setzen. Bald darauf wurde über das Vermögen des B. und sodann über dasjenige des C. das Konkursverfahren eröffnet. Der Konkursverwalter in dem letzteren Verfahren erhob nun auf Grund des §. 36 R.D. Klage auf Aussonderung des Zuckers. Das Landgericht Mannheim wies die Klage zurück, weil kein Distanzgeschäft in Frage stehe, die Voraussetzungen des §. 36 R.D. sonach nicht gegeben seien. Die Berufung des Klägers wurde zurückgewiesen. Das Berufungsgericht billigte aber die Entscheidungsgründe des ersten Richters nicht, sondern bestätigte die Entscheidung aus anderen Gründen. Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Revision konnte nicht für begründet erachtet werden, da zwar die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urtheiles eine Gesetzesverletzung enthalten, die Entscheidung selbst sich aber aus anderen Gründen als richtig darstellt, sonach §. 526 C.P.D. zur Anwendung kommt.

1. Das Berufungsgericht stützt seine Entscheidung im wesentlichen darauf, daß der Frachtführer, weil er nach Art. 402 H.G.B., sobald er nach Ankunft des Gutes am Ablieferungsorte dem Empfänger den Frachtbrief übergeben habe, den Anweisungen des letzteren Folge leisten müsse, von diesem Augenblicke an auch die Ware für den Empfänger, als dessen Vertreter, besitze. Daraus wird gefolgert, das im §. 36 R.D. vorgesehene Verfolgungsrecht habe von dem Kläger nicht mehr ausgeübt werden können, weil die von diesem zurückgeforderte Ware zur Zeit der Konkursöffnung bereits in den Gewahrsam des Gemeinschuldners bzw. einer für ihn besitzenden Person gelangt sei. Diesen Ausführungen liegt aber eine rechtsirrtümliche Auffassung zu Grunde. Durch die Artt. 402, 405 H.G.B. sind lediglich die vertragsmäßigen Befugnisse geregelt worden, welche dem Absender und dem Empfänger in Ansehung des durch den Frachtvertrag begründeten Rechtsverhältnisses gegenüber dem Frachtführer zustehen. Dies ist in der Weise geschehen, daß das Verfügungsrecht über die Ware bis zu einem gewissen Zeitpunkte lediglich dem Absender, von da ab aber dem Empfänger zusteht. Demgemäß ist auch, in Art. 402 vorgeschrieben worden, daß der Frachtführer nach Ankunft der Ware und Übergabe

des Frachtbriefes an den Empfänger lediglich die Anweisungen des letzteren zu beachten habe. Hierbei handelt es sich aber überall nur um die sich aus dem Frachtverhältnisse ergebenden obligatorischen Beziehungen und Verpflichtungen, insbesondere um das Verhältnis, in welchem der Frachtführer als solcher einerseits zum Absender, andererseits zum Empfänger der von ihm beförderten Ware steht. An den Besitzverhältnissen und an dem Verhältnisse des Absenders zu dem Frachtgute selbst sowie an den Rechten, die ihm dem Empfänger gegenüber in Ansehung dieses Frachtgutes zustehen, wurde durch die Vorschriften der Artt. 402. 405 nichts geändert. Insbesondere darf daraus, daß der Empfänger — sei es wegen der Übergabe des Frachtbriefes, sei es zufolge einer gemäß Art. 405 erhobenen Klage — von dem Frachtführer ohne Rücksicht auf die von dem Absender erteilten Anweisungen die Auslieferung des Frachtgutes verlangen kann, nicht gefolgert werden, daß der Frachtführer den Gewährsam der Ware für den Empfänger ausübe. Für die Frage, wem die tatsächliche Verfügungsgewalt über eine bestimmte Sache zusteht und in wessen Namen sie ausgeübt wird, ist keineswegs der Umstand entscheidend, daß eine bestimmte Person die rechtliche Befugnis hat, die Aushändigung dieser Sache zu fordern, sonst würde auch der Verkäufer immer für den Käufer besitzen, der nach dem Kaufvertrage die Auslieferung der gekauften Gegenstände verlangen kann. Durch Art. 402 wurde hiernach das Verfolgungsrecht des Verkäufers, welches sich auf die noch auf dem Transporte befindlichen, d. h. noch nicht an den Empfänger oder einen Vertreter desselben ausgelieferten Waren bezieht, nicht in der Weise beschränkt, daß die Übergabe des Frachtbriefes der Auslieferung der Ware gleichsteht. Vielmehr kann der Frachtführer, der zwar den Frachtbrief selbst, aber nicht die Ware dem Empfänger übergeben hat, nur auf Grund besonderer tatsächlicher Verhältnisse, wie sie im vorliegenden Falle nicht festgestellt sind, als Vertreter des Empfängers gelten. Insbesondere ist dies dann der Fall, wenn der Frachtführer die Ware infolge einer besonderen Vereinbarung für den Empfänger in Verwahrung genommen hat, dieselbe sonach ebenso behandelt wird, wie wenn sie zwar dem Empfänger ausgeliefert, aber von diesem in Verwahrung gegeben wäre. In einem solchen Falle hat denn auch das Reichsgericht in einem Urteile vom 9. November 1883, vgl. Busch' Zeitschrift Bd. 8 S. 482 flg., bef. 490,

ausgesprochen, daß der Frachtführer die Ware für den Gemeinschuldner im Gewahrsam gehabt habe. Daß durch Art. 402 H.G.B. an dem Verfolgungsrechte nichts geändert werde, ist übrigens bei den Beratungen über dieses Gesetzbuch mehrfach hervorgehoben worden.

Vgl. Protokolle der Nürnberger Konferenz S. 4027. 4076—4078. 4755. 5047. 5048.

Auch wird dies in der Rechtslehre allgemein,¹ auch von Goldschmidt, auf dessen Ausführungen sich das Oberlandesgericht beruft, anerkannt, vgl. Handbuch Bb. 1 N. 2 S. 748 Anm. 36 und S. 866, und ist auch vom Reichsoberhandelsgerichte stets angenommen worden.² Wenn nicht die Auffassung des Landgerichtes als zutreffend anzusehen wäre, müßte hiernach das angefochtene Urteil aufgehoben werden.

2. Das Landgericht Mannheim hat die Klage abgewiesen, weil ein Distanzgeschäft im Sinne des Art. 344 H.G.B., wie es auch in §. 36 R.D. vorausgesetzt werde, nicht vorliege, das Geschäft zwischen dem Verkäufer und Käufer sich vielmehr in Braunschweig selbst abgewickelt habe, und die Versendung der Ware lediglich vom Käufer angeordnet worden sei. Diese Auffassung ist im wesentlichen als zutreffend anzusehen. In §. 36 R.D. ist zwar nicht ausdrücklich gesagt, die Waren müßten von dem Verkäufer bezw. Einkaufskommissionär oder von einem Vertreter derselben abgesendet worden sein. Aber aus dem Grunde des Gesetzes und aus der Natur des Verfolgungsrechtes, das lediglich den Verkäufer gegen die mit der Absendung der Ware vor Empfang des Kaufpreises verbundenen Gefahren schützen soll, ergibt sich mit voller Bestimmtheit, daß §. 36 nur dann Anwendung finden kann, wenn die Versendung der Ware von dem Verkäufer selbst oder doch in dessen Auftrage vorgenommen wurde, nicht auch dann, wenn der Käufer oder ein Vertreter desselben, statt die Ware am

¹ Vgl. insbes. v. Sahn, Bb. 2 S. 636 ffg., bej. S. 637—639; Fuchelt, Bb. 2 S. 489 mit S. 148. 149; Anshüy und v. Bülderndorff, Bb. 3 S. 445. 446; Ratowet, S. 466; Eger, Frachtrecht S. 82 ffg. 92. 98. 294 ffg. 326; ferner: Neues Archiv für Handelsrecht Bb. 3 S. 249 ffg. bej. S. 269 und Bb. 4 S. 379; Goldschmidt, Zeitschrift Bb. 16 S. 297 ffg.; Gareis und Fuchsberger, S. 834. D. C.

² Vgl. Entsch. des R.D.H.G.'s Bb. 6 S. 298 ffg., Bb. 10 S. 70 ffg., Bb. 11 S. 324 und Bb. 24 S. 345 ffg., bej. S. 352. D. C.

Ablieferungsorte in Empfang zu nehmen, deren Absendung anordnete.¹ Letzteres ist auch in den Motiven zu §. 36 (S. 165. 166) ausdrücklich hervorgehoben worden. Daß die Versendung vom Verkäufer oder einem Vertreter desselben vorgenommen worden sein muß, wurde im Gesetze selbst offenbar nur deshalb nicht ausdrücklich gesagt, weil auch die Fälle getroffen werden sollen, in welchen ein Rechtsvorgänger des Verkäufers, z. B. dessen Verkäufer, die Ware absandte. Im vorliegenden Falle war es allerdings nach dem Kaufvertrage Sache des Verkäufers, die Zusendung der Ware anzuordnen, und es hätte der Käufer diese verlangen können. Dieses Verhältnis wurde aber dadurch geändert, daß der Verkäufer, statt den Zucker selbst zu beziehen und dem Käufer zuzuschicken oder die Zuckerraffinerie Braunschweig mit der Versendung zu beauftragen, dem Käufer seinen Anspruch gegen diese Zuckerfabrik übertrug, und dieser die Überweisung des Zuckers annahm. Damit hat der Verkäufer die Ware selbst aus der Hand gegeben und den Käufer in die Lage gesetzt, den Zucker in Braunschweig persönlich oder durch einen Vertreter zu erheben und ihn entweder dort zu verkaufen oder selbst einem Frachtführer zu übergeben. Hätte der Käufer von der letzteren Befugnis Gebrauch gemacht, so könnte von Anwendung des §. 36 R.D. keine Rede sein. Die Sache liegt aber rechtlich nicht anders, weil der Käufer es vorzog, die Zuckerfabrik mit Zusendung des Zuckers zu beauftragen. Die lediglich vom Willen des Käufers abhängige und auf seinem Auftrage beruhende Versendung der Ware konnte dem Käufer, der diese vollständig aus der Hand gegeben und damit auf das Verfolgungsrecht verzichtet hatte, letzteres nicht wieder verschaffen.“ . . .

¹ Vgl. Detker, Verfolgungsrecht S. 12; Peterßen und Kleinfeller, R.D. §. 36 Nr. II 2 S. 181; v. Sarwey, §. 36 Nr. 2. 5 S. 250; v. Wilimowski, ebenda, S. 182 Nr. 3. D. C.